

19.12.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

A Problem

In NRW wurde der Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) aus § 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) und § 8 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) gestrichen. Seither ist hierzulande bei Landtags- und Kommunalwahlen vom Wahlrecht nur noch ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eine Präzisierung der Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts wurde seinerzeit nicht vorgenommen. Nach § 25 Absatz 2 KWahlG kann ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 41 Absatz 1 KWahlO sieht ergänzend vor, dass Hilfsperson auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Nach § 41 Absatz 2 KWahlO hat sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Mit Beschluss vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) erklärte das Bundesverfassungsgericht den im Bundeswahlgesetz noch geltenden Wahlrechtsausschluss vollbetreuter Personen für mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) und dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG unvereinbar und unanwendbar, weil er den Kreis der Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimme. Nach der Begründung könne es vom Zufall abhängen, ob trotz umfassender Betreuungsbedürftigkeit eines Betroffenen eine Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten mit der Folge des Wahlrechtsausschlusses erfolge oder - etwa bei entsprechender Pflege innerhalb der Familie - nicht. Zugleich stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass es Sache des Gesetzgebers sei zu entscheiden, wie er die

Datum des Originals: 17.12.2019/Ausgegeben: 02.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausdruck bringe.

Der Bundesgesetzgeber hat inzwischen reagiert und mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I. S. 834) den Wahlrechtsausschlussgrund der Vollbetreuung im BWG und im EuWG aufgehoben. Zugleich hat er die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts in § 14 BWG bestimmt, die Strafbarkeit der Wahlfälschung im Rahmen zulässiger Assistenz in § 107a StGB klargestellt und notwendige Folgeänderungen insbesondere in der BWO und in der EuWO vorgenommen. Unabdingbar für die Ausübung des Wahlrechts als höchstpersönliches Recht ist demnach die Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbildung und zur Äußerung einer so getroffenen Entscheidung. Beides ist die Basis für die anschließende mögliche sog. technische Hilfe bei der Kundgabe dieser Wahlentscheidung.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird vor den Kommunalwahlen 2020 das Kommunalwahlrecht in Anlehnung an das Bundeswahlrecht um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt.

Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, Rechtsklarheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wahlorgane und Wahlbehörden im Land geschaffen und die Rechtsvereinheitlichung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Wahlrechts unterstützt.

Die in Rede stehende Ergänzung des KWahIG bedeutet keine nachträgliche Einschränkung des bereits seit 2016 auf Landesebene eingeräumten Wahlrechts vollbetreuter Personen. Dass auch dieser Personenkreis angesichts der Unmittelbarkeit (Höchstpersönlichkeit) des Wahlrechts nur dann wahlberechtigt sein kann, wenn jeweils die Fähigkeit zur Willensbildung und zur Willensäußerung vorhanden ist, war und ist in der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentierung unstrittig. Die so definierte Assistenzfähigkeit ist die Grundlage der nunmehr vorgesehenen Bestimmungen über die Grenzen zulässiger Assistenz.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands ohne die wünschenswerte Präzisierung, die der Rechtsklarheit und Rechtsvereinheitlichung dienen würde.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine. § 49 Absatz 1 KWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

I Befristung

Seit der Aufhebung des § 52 KWahlG durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) ist die Berichtspflicht entfallen. Das Kommunalwahlgesetz wird ohnehin jeweils vor den allgemeinen Kommunalwahlen von dem für Inneres zuständigen Ministerium überprüft. Für erforderlich erachtete Änderungen werden nach Kabinetttbefassung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 2

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Krei-

ses sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

„(6) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung der Daten hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.“

(6) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

(9) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Wahlausschüssen der Kreise auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.“

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung

des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Der für Inneres zuständige Minister kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

§ 26

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

3. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 25 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

(6) Für die Sitzverteilung zählt der Wahlausschuss zunächst die für alle Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

4. In § 46 a Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und Absatz 4“ gestrichen.

(7) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8 und Absatz 4 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

Artikel 2

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Zwölften Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Kommunalwahlordnung (KWahlO)

§ 33

Wahlbekanntmachung

(1) Der Bürgermeister macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt. Dabei weist er darauf hin,

1. soweit dies zutrifft, daß Gemeinde- und Kreiswahlen gemeinsam stattfinden und wie sich die Stimmbezirke auf die Wahlbezirke der verbundenen Wahlen verteilen; an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden; bei verbundenen Wahlen, wie sich die Stimmzettel für die verbundenen Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden,

- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „soll,“ die Wörter „und dass eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers unzulässig ist,“ angefügt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht,“
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. dass nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine
3. daß die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und daß der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen ist, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann,
4. daß der Wähler eine Stimme, bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.“

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen je einer für die jeweilige Wahl, als Muster beizufügen. Ist ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltage gestorben oder hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in diesem Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für den Bewerber ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste vorgesehen (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so ist die Wahlbekanntmachung um einen deutlich sichtbaren Hinweis zu ergänzen, welcher Ersatzbewerber für den ausgefallenen Bewerber eingetreten ist. Hat ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber in dem genannten Zeitraum seine Wählbarkeit verloren und ist für ihn ein Ersatzbewerber nicht vorgesehen, so ist die Wahlbekanntmachung um den Hinweis zu ergänzen, daß der Bewerber zwar nicht in die Vertretung berufen werden kann, die auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen jedoch für die Verteilung der Sitze nach § 33 des Gesetzes berücksichtigt werden.

(3) Bei verbundenen Wahlen ist ein Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Landrat zu übersenden.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „körperlichen“ gestrichen und nach dem Wort „deren“ wird das Wort „technischer“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Blinden oder sehbeeinträchtigten Personen steht es nach § 25 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes frei, sich stattdessen einer amtlich hergestellten

§ 41

Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Stimmzettelschablone zu bedienen.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hilfeleistung ist nach § 25 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Anlage 5a wird im Absatz „Für Briefwähler/innen“ wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ und die Angabe „§ 26 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt⁸ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson⁹ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

- c) Fußnote 9 wird gestrichen.

⁹ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

4. Anlage 5b wird im Absatz „Für Briefwähler/innen“ wie folgt geändert:

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt⁵ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson⁷ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

- a) In Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ und die Angabe „§ 26 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet,

die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.“

- c) Fußnote 7 wird gestrichen.
5. Anlage 5c wird im Absatz „Für Briefwähler/innen“ wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „körperlichen Beeinträchtigung“ durch das Wort „Behinderung“ und die Angabe „§ 26 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 25 Absatz 5“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne

⁷ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

Für Briefwähler/innen

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt⁴ unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz - gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson⁵ die Versicherung an Eides statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgte Stimmabgabe wird hingewiesen.“

- c) Fußnote 5 wird gestrichen.

⁵ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ in § 13 BWG (Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14) und in § 6a EuWG (einstweilige Anordnung die Europawahl betreffend vom 15. April 2019, 2 BvQ 22/19) sowie das nachfolgende Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) lassen eine Anpassung des nordrhein-westfälischen Wahlrechts - hier zunächst des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung - geboten erscheinen. Damit sollen die Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts durch Personen präzisiert werden, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind.

Die bisherigen Regelungen über die Einschaltung einer Hilfsperson in § 25 Absatz 4 KWahlG und § 41 KWahlO werden wie im Bundesrecht dahingehend ergänzt, dass eine Vertretung bei der Stimmabgabe ausdrücklich ausgeschlossen ist und die Hilfeleistung nicht über technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung hinausgehen darf.

Diese Änderungen schränken das bereits 2016 auf Landesebene eingeführte Wahlrecht für Personen, die unter Vollbetreuung stehen, nicht ein. Vielmehr wird die ausnahmslos geltende Voraussetzung, dass nur wählen kann, wer die Fähigkeit zur Willensbildung und Willensäußerung besitzt, in einer Assistenzregelung nachvollziehbar festgehalten. Dazu gehört auch, dass die Assistenzregelung zulässiges von unzulässigem Verhalten unterscheidet. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und vereinheitlicht das Wahlrecht auf Landes- und Bundesebene.

Im Übrigen wird die Regelung zur Verarbeitung persönlicher Daten von Wahlvorstandsmitgliedern (§ 2 Absatz 6 KWahlG) optimiert. Der Vorrang der sog. Garantiesitzklausel für Bezirksregierungen wird klargestellt (§ 46 a Absatz 7 KWahlG).

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Neufassung des Absatzes 6 schließt - wegen der inzwischen üblichen unbaren Erstattung des Erfrischungsgeldes - unter Nummer 6 nunmehr die Bankverbindung ein und dient im Übrigen der Klarstellung, dass sich das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung nicht bereits auf die erste Berufung als Wahlvorstandsmitglied bezieht. Anderenfalls würden Informationsübermittlung, Einsatzplanung, Einberufung und Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern bei der anstehenden Wahl ggf. in Frage gestellt, da diese Maßnahmen gespeicherte persönliche Daten im beschriebenen Umfang erfordern. Auch auf Bundesebene ist im vergleichbaren § 9 Absatz 4 Satz 2 BWG das Widerspruchsrecht mit der Datenverarbeitung für künftige Wahlen verknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die Aufteilung des bisherigen Absatzes 4 in die neuen Absätze 4 und 5 dient der klaren inhaltlichen Gliederung.

Zu Buchstabe a)

Absatz 4 Satz 1 beschreibt die einmalige und persönliche Stimmabgabe durch den Wähler. Satz 2 definiert die Stimmabgabe durch einen Vertreter mit Rücksicht auf die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ausdrücklich als unzulässig. Die Formulierung des Absatzes 4 ist an § 14 Absatz 4 BWG angelehnt.

Zu Buchstabe b)

Wie bisher ermöglicht Absatz 5 Satz 1 die Inanspruchnahme einer Hilfsperson, nunmehr weitergehend im Falle einer Behinderung anstelle einer ausschließlich körperlichen Beeinträchtigung.

Satz 2 begrenzt den Umfang der Unterstützung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer Wahlentscheidung, die der Wähler selbst getroffen und geäußert hat, und schließt damit inhaltlich an den Vertretungsausschluss im neuen § 14 Absatz 4 Satz 2 BWG an. Zugleich kommt zum Ausdruck, dass das Wahlrecht die Fähigkeit zur Willensbildung und Willensäußerung erfordert und anderenfalls nicht besteht.

Satz 3 zeigt unzulässige Formen der Hilfeleistung auf, etwa wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt oder die Hilfsperson bei der Willensbildung und Entscheidung an die Stelle des Wählers tritt.

Satz 4 regelt nunmehr gesetzlich die bisher in § 41 Absatz 3 KWahlO festgeschriebene Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson.

Satz 5 stimmt abgesehen von der Ersetzung des Wortes „Sehbehinderte“ durch die Wörter „sehbeeinträchtigte Wähler“ mit dem bisherigen Satz 3 der Vorschrift überein.

Die Formulierung des Absatzes 5 Satz 1 bis 3 orientiert sich an § 14 Absatz 5 BWG.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a) und b).

Zu Nummer 3 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a) und b).

Zu Nummer 4 (§ 46 a)

§ 46 a Absätze 6 und 7 KWahlG regeln die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen kreisfreier Städte. Mit Ausnahme der nur für Bezirksvertretungen geltenden 2,5 %-Sperrklausel und der Garantiesitzklausel, die Parteien oder Wählergruppen ab 5 % der Stimmen mindestens einen Sitz garantiert, richtet sich die Sitzverteilung in Bezirksvertretungen grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 33 Absatz 2 KWahlG, wie sie für Räte und Kreistage gelten.

Bei der 2019 in § 46 a Absatz 7 Satz 1 KWahlG aufgenommenen Verweisung auch auf die Sitzmehrheitsklausel des § 33 Absatz 4 KWahlG - mehr als 50 % der Stimmen führen zur absoluten Mehrheit der Sitze, allerdings zu Lasten einer anderen Partei/Wählergruppe - lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass sie in der Praxis zu einer Kollision mit der Garantiesitzklausel führt. Das einzige, auf der Garantiesitzklausel basierende Mandat der schwächsten Gruppierung müsste ggf. wieder abgezogen werden. Wie in der Vergangenheit ist daher für Bezirksvertretungen von einer Verweisung auf die Sitzmehrheitsklausel des § 33 Abs. 4 KWahlG im Ergebnis abzusehen, damit Parteien und Wählergruppen mit einem Stimmenanteil von mindestens 5 % in allen Fällen der Bezirksvertretung - auch durch Anwendung der Garantiesitzklausel - angehören.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunalwahlordnung)**Zu Nummer 1** (§ 33)**Zu Buchstabe a)**

§ 33 Absatz 1 Satz 2 KWahlO beschreibt in einer Aufzählung den Inhalt der Wahlbekanntmachung des Bürgermeisters, die spätestens am 6. Tag vor der Wahl zu veröffentlichen ist. Nummer 4, die die Art und Weise der Stimmabgabe im Detail regelt, wird am Ende dahingehend ergänzt, dass eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers unzulässig ist. Diese Ergänzung der Wahlbekanntmachung greift den neuen § 25 Absatz 4 Satz 2 KWahlG auf und entspricht § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Bundeswahlordnung (BWO).

Zu Buchstabe b)

Die Wahlbekanntmachung wird nach Nummer 4a um den Hinweis erweitert, dass die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt ist und welche Formen der Hilfeleistung unzulässig sind. Damit informiert die Wahlbekanntmachung die Wahlberechtigten auch über den Inhalt des neuen § 25 Absatz 5 KWahlG und harmonisiert mit der Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5a BWO.

Zu Buchstabe c)

Die Neufassung der Nr. 6 trägt der 2019 vom Bundestag beschlossenen Änderung des § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch Rechnung. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 BWO.

Zu Nummer 2 (§ 41)**Zu Buchstabe a)**

aa) Wie im Bundeswahlrecht - § 14 Absatz 5 Satz 1 BWG und § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5a BWO stellen allgemein auf „Behinderung“ ab - und im neuen § 25 Absatz 5 KWahlG wird die Beschränkung auf körperliche Beeinträchtigungen in § 41 Absatz 1 Satz 1 KWahlO gestrichen und - ebenfalls wie in den gesetzlichen Bestimmungen - die technische Hilfestellung angeführt.

bb) Die Neufassung des § 41 Absatz 1 Satz 3 KWahlO hat redaktionellen Charakter, berücksichtigt aber auch die seit 2016 in § 23 Absatz 1 Satz 1 KWahlG festgeschriebene amtliche Herstellung der Stimmzettelschablonen.

Zu Buchstabe b)

Die Formulierung des § 41 Absatz 2 Satz 1 KWahlO wird an die gesetzliche Regelung des neuen § 25 Absatz 5 Satz 2 KWahlG angepasst.

Zu Buchstabe c)

Die für die Hilfsperson geltende Geheimhaltungspflicht ergibt sich bereits aus dem neuen § 25 Absatz 5 Satz 4 KWahlG. Eine nochmalige Regelung in § 41 KWahlO erscheint daher entbehrlich.

Zu Nummer 3 (Anlage 5a)**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung passt den Wortlaut an § 25 Absatz 5 Satz 1 KWahlG an.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung passt den Hinweis inhaltlich an § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 KWahlG und § 41 KWahlO an.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (Anlage 5b)**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung passt den Wortlaut an § 25 Absatz 5 Satz 1 KWahlG an.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung passt den Hinweis inhaltlich an § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 KWahlG und § 41 KWahlO an.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (Anlage 5c)**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung passt den Wortlaut an § 25 Absatz 5 Satz 1 KWahlG an.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung passt den Hinweis inhaltlich an § 25 Absatz 5 Satz 2 bis 4 KWahlG und § 41 KWahlO an.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Artikel 3

Artikel 3 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.